

(3) Sofern Straßenfahrzeuge über fahrzeuggebundene Einrichtungen zum Be- und Entladen verfügen (z. B. Zementsilofahrzeuge, Tankfahrzeuge, Fahrzeuge mit Ladebordwand oder Ladekran), hat die Bedienung dieser Einrichtung durch das Fahrpersonal zu erfolgen. Hierfür ist Entgelt nach den preisrechtlichen Bestimmungen zu entrichten.

(4) Das Entladen des Straßenfahrzeuges gilt als beendet, wenn die Ladefläche frei von Ladegütern, Ladungsrückständen, Befestigungs- und Verpackungsmitteln ist. Soweit hygienische oder andere Bestimmungen eine zusätzliche Reinigung bzw. Desinfektion des Straßenfahrzeuges vorschreiben, ist hierfür der Transportkunde verantwortlich. Er hat die ip diesem Zusammenhang entstehenden Kosten zu tragen. Sofern der Transportkunde über keine Einrichtung zur Reinigung und Desinfektion verfügt, ist der Kraftverkehrsbetrieb berechtigt und verpflichtet, die der Ladestelle nächstgelegene Einrichtung für die Reinigung und Desinfektion zu Lasten des Transportkunden in Anspruch zu nehmen. Werden Spezialfahrzeuge durch den Kraftverkehrsbetrieb zu deren effektiveren Nutzung für andere Güter eingesetzt, ist der Kraftverkehrsbetrieb verpflichtet, die notwendige Reinigung und Desinfektion der Straßenfahrzeuge für den weiteren Einsatz vorzunehmen.

Zu § 19 der GTVO:

§ 38

Massefeststellung

(1) Der Kraftverkehrsbetrieb ist verpflichtet, Anträgen des Transportkunden, die Masse des Gutes festzustellen, zu entsprechen, wenn sich die Wiegeeinrichtungen unmittelbar an der Transportstrecke befinden und die zeitgerechte und ökonomische Transportdurchführung dies gestattet.

(2) Die Massefeststellung kann sich nur auf die gesamte Sendung auf dem Straßenfahrzeug und nicht auf Teile der Sendung beziehen. Sie ist im Frachtdokument nachzuweisen.

(3) Für die beantragte Massefeststellung ist das Entgelt nach den preisrechtlichen Bestimmungen zu entrichten.

Zu § 25 der GTVO:

§ 39

Materielle Verantwortlichkeit aus dem Transportvertrag

(1) Bei Verletzung von Pflichten aus dem Transportvertrag haben Vertragsstrafe zu zahlen:

1. der Transportkunde für
 - a) jede Tonne Gut der vereinbarten Monatsmenge, die nicht zum Transport übergeben wurde, wenn die zu transportierende Gutmenge Vertragsgegenstand ist, 5M
 - b) jede zu wenig abgenommene Tonne Nutzmasse des vereinbarten monatlichen Transportraumes, multipliziert mit der Anzahl der vereinbarten Einsätze, wenn der Transportraumbedarf Vertragsgegenstand ist, 5M
 - c) jede angefangene halbe Stunde der Überschreitung der vereinbarten Ladefristen (nur für die Überschreitung bis zur festgelegten Ladefrist) je Tonne Nutzmasse 3 M
 - d) jeden Tag der verspäteten Bekanntgabe gemäß § 32 Abs. 3 Ziff. 1 Buchst. a — höchstens jedoch bis zum letzten Kalendertag im fälligen Monat — je Tonne Nutzmasse der täglichen bereitzustellenden Straßenfahrzeuge 2 M
 - e) nicht gemäß § 32 Abs. 3 Ziff. 1 Buchst. c abbestellte Transportleistung je Tonne Gut oder abbestelltem Transportraum je Tonne Nutzmasse 2 M;

2. der Kombinatbetrieb für

- a) jede Tonne Gut der vereinbarten Monatsmenge, die bereitgestellt, aber nicht transportiert wurde, wenn die zu transportierende Gutmenge Vertragsgegenstand ist, 5M
- b) jede zu wenig bereitgestellte Tonne Nutzmasse des vereinbarten monatlichen und ordnungsgemäß bestellten Transportraumes, multipliziert mit der Anzahl der vereinbarten Einsätze, wenn der Transportraumbedarf Vertragsgegenstand ist, 5M
- c) jede angefangene halbe Stunde einer verspäteten Bereitstellung des Transportraumes je Tonne Nutzmasse 3 M
- d) nicht gemäß § 32 Abs. 3 Ziff. 2 Buchst. d erfolgte Mitteilung je Tonne der nicht transportierten Gutmenge oder je Tonne Nutzmasse des nicht gestellten Transportraumes 2M
2M.

(2) In den Transportverträgen können im Interesse der besseren Planerfüllung für die Verletzung vergleichbarer Pflichten zwischen den Transportkunden und dem Kombinatbetrieb weitere Vertragsstrafen vereinbart werden.

§ 40

Materielle Verantwortlichkeit aus dem Vertrag über die Inanspruchnahme von Transportraum

Bei Verletzung von Pflichten aus dem Vertrag über die Inanspruchnahme von Transportraum gemäß § 7 Abs. 3 haben Vertragsstrafe zu zahlen:

1. der Transportkunde für
 - a) den nicht abgenommenen bestellten und bestätigten Transportraum, je Tonne Nutzmasse 5M
 - b) jede angefangene halbe Stunde einer Verzögerung des Beginns oder einer Unterbrechung des von ihm durchzuführenden Be- oder Entladens im Nahverkehr, je Tonne Nutzmasse 3M
Die Berechnung entfällt, wenn die Verzögerung oder Unterbrechung weniger als eine halbe Stunde beträgt;
2. der Kombinatbetrieb für
 - a) den nicht bereitgestellten Transportraum, der bestellt und bestätigt wurde, je Tonne Nutzmasse 5M
 - b) jede angefangene halbe Stunde einer verspäteten Bereitstellung des Transportraumes, je Tonne Nutzmasse 3M
Die Berechnung entfällt, wenn die Verspätung weniger als eine halbe Stunde beträgt.

Abschnitt III

Besondere Bestimmungen für den Gütertaxitransport

§ 41

Begriffsbestimmung

Gütertaxitransport im Sinne dieses Abschnittes liegt vor, wenn Transportkunden Straßenfahrzeuge bis zu 3,5 t Nutzmasse (nachstehend Gütertaxi genannt) außerhalb von Transportverträgen für den Transport von Gütern beim Kraftverkehrsbetrieb bestellen, ohne dabei eine Bestellfrist einhalten und ohne ein Frachtdokument vorlegen zu müssen.